

ELLWANGEN BEBAUUNGSPLAN ÜBER die ART und das MASS der BAULICHEN NUTZUNG im INNENSTADTGEBIET LAGEPLAN M.1:1000

PLANGEBIETE
01.1-01.4 -
01.5-01.6
621.40011
Innenstadtgeb.



- ZEICHENERKLÄRUNG:
- MK Kerngebiete nach § 7 BauNVO überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBAuG)
 - Weiß angelegte Flächen innerhalb des Bebauungsplanbereichs sind nicht überbaubar.
 - Z III+ID Zahl der Vollgeschosse: hier 3 Vollgeschosse + 1 anrechenbares Dachgeschoss (im Sinne von § 2 Abs. 4 BBO (als Höchstgrenze))
 - GRZ 0,75 Grundflächenzahl: hier z.B. 0,75 (§ 19 BauNVO)
 - GFZ 2,0 Geschosflächenzahl: hier z.B. 2,0 (§ 20 BauNVO)
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAuG)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Planes (§ 9 Abs. 5 BBAuG)

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und 7 sowie § 10 BBAuG i.V. mit § 4 der GO und den Ersten und Zweiten Abschnitt der BauNVO vom 16.6.62 wird folgende Bebauungsplanung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung erlassen:

§ 1
Einteilung der Baugebiete
(1) Das Innenstadtdgebiet (nach den Plänen des Stadtbaumeisters vom 10.3.1967) wird, soweit es bebaut oder durch vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigte Bebauungspläne zur Bebauung bestimmt ist, in Baugebiete eingeteilt. Die Baugebiete sind in dem Baugebietplan vom 10.3.1967 dargestellt. Der Plan bildet einen Bestandteil der Satzung.

(2) Nach Art und Maß der baulichen Nutzung werden folgende Gebiete festgelegt:
Kerngebiete (MK)

§ 2
Art der baulichen Nutzung
Hierfür gelten die in der Ortsbauaussetzung für die Stadt festgelegten Bestimmungen mit folgender Ergänzung:
Kerngebiet (MK) nach § 7 BauNVO, jedoch mit der Änderung, daß Wohnungen nach Abs. 3 gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO bis zur Hälfte der zulässigen Geschosflächenzahl allgemein zulässig sind.

§ 3
Maß der baulichen Nutzung
(1) Die durch textliche Ergänzung in den genehmigten Bebauungsplänen oder durch ortsbauaussetzungsgemäße Bestimmungen festgelegten Geschoszahlen bilden die Grundlage für das Maß der baulichen Nutzung.
(2) Das Maß der Baulichen Nutzung wird für die nach § 1 festgelegten Baugebiete wie folgt bestimmt:
Kerngebiet (MK)
in Stadtmittelpunkt GRZ 0,75
GFZ 2,0

§ 4
Bauweisen gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO
Die Gebäude sind in geschlossener Reihe zu erstellen. Dabei wird festgesetzt, daß die seitlichen Grenz- und Gebäudeschäume bis zu 3,0 m beibehalten werden können.

§ 5
Aufhebung bisheriger Vorschriften

Soweit durch ortsbauaussetzungsgemäße Bestimmungen oder durch textliche Ergänzung in einzelnen genehmigten Bebauungsplänen Bestimmungen über die Art der baulichen Nutzung getroffen worden sind, treten diese außer Kraft. An ihre Stelle treten die Bestimmungen der vorliegenden Satzung.

Gefertigt
Ellwangen (Jagst), d. 3. 1967
Stadtbaumeister *[Signature]*

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG lt. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 17. 3. 1967

Öffentlich ausgelegt vom 28.3.67 bis 28.4.1967
Als Satzung gemäß § 10 BBAuG vom Gemeinderat beschlossen am 18.5.67
Genehmigt gemäß § 11 BBAuG vom Reg.-Präsidium Nord-Württ. m. Erl. vom 31.7.1967 Nr. I 10 10 - 01.1 - Ellwangen

Zur Beurkundung
Ellwangen (Jagst), den 17.10.1967
Baurechtsamt *[Signature]*

Soweit durch ortsbauaussetzungsgemäße Bestimmungen oder durch textliche Ergänzung in einzelnen genehmigten Bebauungsplänen Bestimmungen über die Art der baulichen Nutzung getroffen worden sind, treten diese außer Kraft. An ihre Stelle treten die Bestimmungen der vorliegenden Satzung.

Gefertigt
Ellwangen (Jagst), d. 3. 1967
Stadtbaumeister *[Signature]*

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG lt. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 17. 3. 1967

Öffentlich ausgelegt vom 28.3.67 bis 28.4.1967
Als Satzung gemäß § 10 BBAuG vom Gemeinderat beschlossen am 18.5.67
Genehmigt gemäß § 11 BBAuG vom Reg.-Präsidium Nord-Württ. m. Erl. vom 31.7.1967 Nr. I 10 10 - 01.1 - Ellwangen

Zur Beurkundung
Ellwangen (Jagst), den 17.10.1967
Baurechtsamt *[Signature]*